

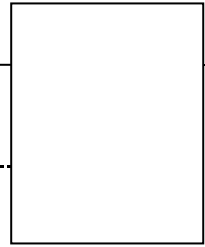
Segelgemeinschaft Wendenschloß e.V.



Mitglied im Deutschen Segler - Verband

SGW e.V. Peter – Gast – Weg 2a 12557 Berlin

Aufnahmedaten



Name: Vorname:

Geburtsdatum:

Wohnort: Straße:

Telefon priv.: dienstl.:

eMail-Adresse:

Bootstyp: Reg.-Nr.: B -

Länge: Breite:

Tiefgang: Bootsgewicht:

Mitgliedsform: Außerordentliches Mitglied

Bei Aufnahme ist der Beitrag in unten genannter Höhe anteilig für das laufende Kalenderjahr (siehe auch Beitragsliste) zu zahlen. Für eine Ordentliche Mitgliedschaft ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Umwandlung vom Außerordentlichen zum Ordentlichen Mitglied kann nach 12-18 Monaten erfolgen. Lebensgefährten haben die Möglichkeit der Familienmitgliedschaft.

Weitere Hinweise stehen in Kurzform auf der Antragsrückseite bzw. sind im Vereinsbuch nachzulesen, welches mit der Aufnahme ausgehändigt wird.

Berlin, am

Unterschrift

(Bei Minderjährigen Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

vom Aufnahmeausschuss/Vorstand auszufüllen

Aufnahme

Datum/Unterschriften

Entscheidung des Aufnahmeausschusses:

Patenschaft: Tel.:

Kenntnisnahme vom Vorstand:

Anteiliger Beitrag für das Kalenderjahr:

Technischer Ausschuss: Liegeplatz/Winter Halle/Draußen

Liegeplatz/Sommer



Beitrag 2018					
Senioren mit	Privatboot		Jugend mit	Privatboot	270,00 €
bis kleines	P- Boot	370,00 €	Jugend ohne	Boot	120,00 €
vermessenes	P- Boot	520,00 €	Jugend mit	SGW- Boot	300,00 €
Ausgleicher	P- Boot	560,00 €			
vermessenes	R- Boot	750,00 €	Jüngsten mit	Privatboot	170,00 €
Ausgleicher	R- Boot	800,00 €	Jüngsten ohne	Boot	60,00 €
alle	Kielboote	800,00 €	Jüngsten mit	SGW- Boot	170,00 €
Motorboote	bis 7 m L.	520,00 €			
Motorboote	über 7 m L.	750,00 €	Gast-/ Elternmitglied		20,00 €
			Familienmitglied		70,00 €
Senioren ohne	Boot	220,00 €	Förderndes Mitglied		150,00 €
Senioren mit	SGW- Boot	440,00 €	Zeitbeitrag		20 Stunden
			Wandlungsgeld		15,00 €
Zweitboot	SGW- Boot	220,00 €	Aufnahmegebühr		250,00 €

Auszüge aus der Satzung sowie der Beitragsordnung

Satzung §8, 2.6: Neu Eintretende, die nicht die Voraussetzungen der Punkte 2.3, 2.4, 2.5, 2.8 oder 2.9 erfüllen, werden zunächst als Außerordentliche Mitglieder aufgenommen. Die Außerordentliche Mitgliedschaft ist frühestens nach Ablauf von zwölf (12), spätestens nach Ablauf von achtzehn (18) Monaten entweder in eine Ordentliche Mitgliedschaft umzuwandeln oder aufzulösen.

Satzung §9, 3: Die Aufnahme als Außerordentliches Mitglied und die Bestätigung oder Nichtbestätigung eines Außerordentlichen Mitgliedes als Ordentliches Mitglied ist vom Aufnahmeausschuss mindestens vier (4) Wochen vor Wirksamwerden öffentlich bekanntzumachen. Die übrigen Aufnahmen werden auf Mitgliederversammlungen bekanntgegeben. Die Mitglieder haben sich der Mitgliederversammlung vorzustellen.

Beitragsordnung §1: Der Mitgliedsbeitrag der SGW e.V. gliedert sich in:
1. Geldbeiträge / Mitgliedsbeiträge
2. Mitgliederversammlungen
3. Zeitbeitrag

Beitragsordnung §5: Außerordentliche Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht in eine Ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt wird, erhalten bei Auflösung ihrer Außerordentlichen Mitgliedschaft ihre eingezahlte Aufnahmegebühr innerhalb des darauffolgenden Geschäftsjahres unverzinst zurück.

Fragen an Andreas Adloff (0152 06881612) oder Inis Adloff (0173 2384018)